

Schreiben an das Oberamt des Fürstentums Liechtenstein, dass Christoph Walsers Ansuchen um Nachlass seiner Strafe abgewiesen wird. Konz. Feldsberg, 1737 Januar 4, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Lichtensteiner Ambt¹ de dato Feldsperg², 4. Jenner 1737.

Solle dem Christoph Walser zu bezahlung seiner straff pro 100 fl.³ anhalten, ex capite stupri⁴.

[rechte Spalte]

Nachdeme dem suppleten ^{a-}Christoph Walser^{-a} an dem beschehenen nachlass deren 50 fl. und weither placidirten terminen⁵ gnad genug geschehen, hiebey aller auch euren strafliche und nachlassenen connivenz⁶, daß ihr nach ausgang der termins zeith die ausgemessene straff nicht eingebracht verharen thut, als wird euch forderist euere diesfahls bezeugte connivenz hiermit mit ungnaden verwiesen, dem suppleten⁷ aber werdet ihr zu alsogleicher bezahlung deren 100 fl. anhalten, allermassen wir demselben ein für alle mahl mit seinen nachlassungs-gesuch abgewiesen haben wollen.

Wagner manu propria⁸

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Felsberg, Gemeinde in der Nähe von Chur, Graubünden (CH).

³ Fl.: Gulden (Florin).

⁴ „ex capite stupri“: wegen Schande.

⁵ „placidirten terminen“: zugestandenen Fristen.

⁶ Konnivenz: Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat.

⁷ Bittsteller.

⁸ eigenhändig.